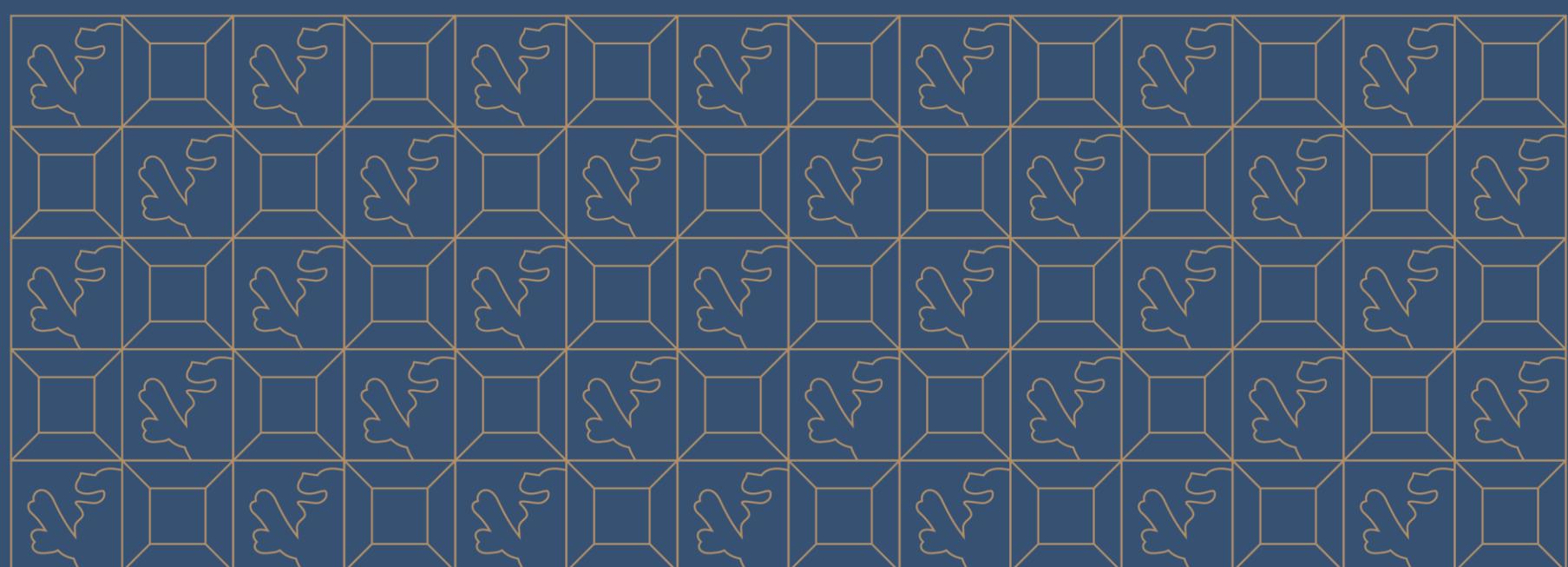




BANKHAUS SPÄNGLER

BEST IN FAMILY BANKING





Instant Payment & Verification of Payee - Neuerungen & Herausforderungen

Innsbrucker Bankrechtsgespräche, 27. November 2025



Agenda

- 1. Instant Payment – Grundlagen**
2. Verpflichtungen und technische Anforderungen
3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen
4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen
5. Haftung und Datenschutz
6. Ausgewählte Praxisfälle
7. Herausforderungen - Resümee



Instant Payments – eigentlich nichts Neues

Bereits seit 2017 gibt es IP – aber ohne vereinheitlichte Verpflichtung diese anzubieten

Wieso bisher nicht angenommen

- Mind. ein Drittel der Zahlungsdienstleister in der EU haben keine Zahlungsdienste für Versenden/Empfangen von IP in EUR
- Teilweise zusätzliche Gebühren für IP
- Sicherheitsaspekte

Chancen

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Förderung von Innovation
- Stärkung des digitalen Binnenmarkts

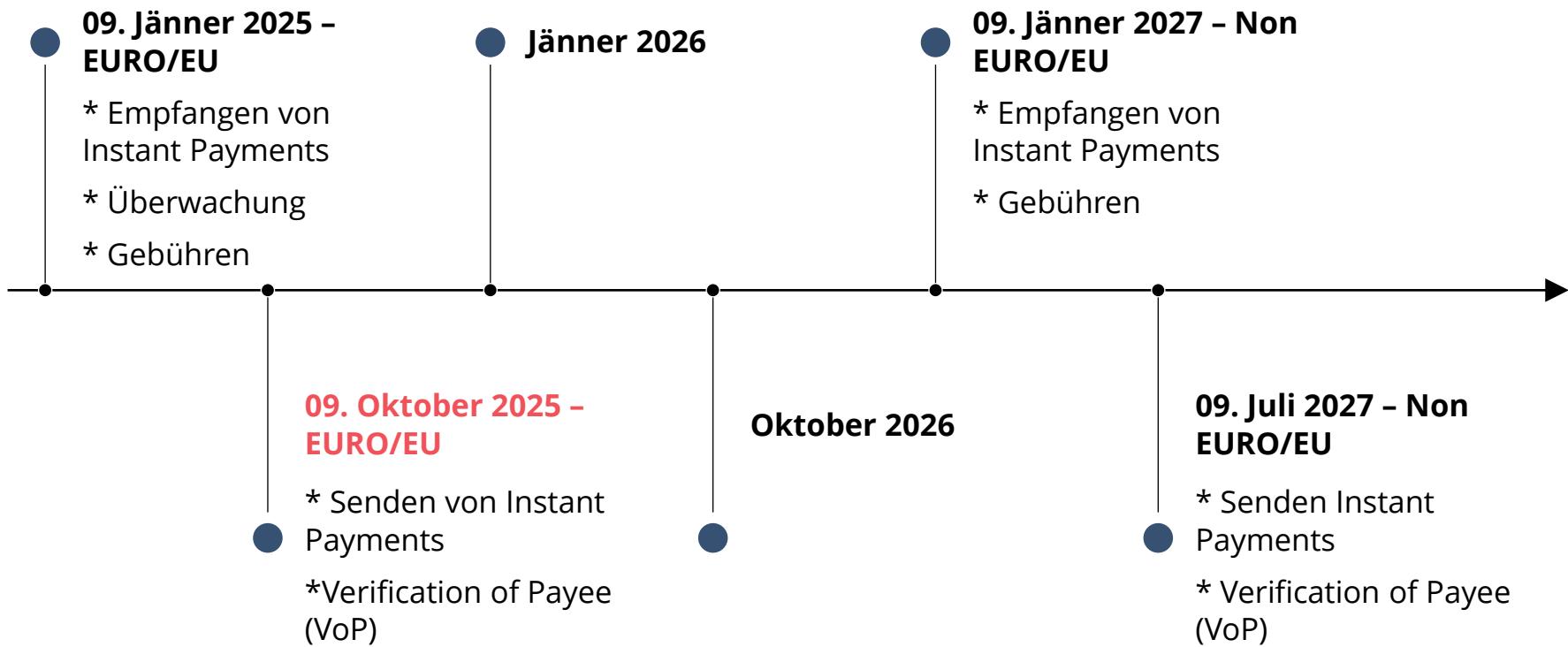
Kerninhalte



- **Verpflichtung** zur Teilnahme (Gestaffelte Verpflichtungen EURO vs. Non-EURO EU Mitglieder)
 - Alle Zahlungsdienstleister, die ihren Zahlungsdienstnutzern die Versendung und den Empfang von Überweisungen anbieten müssen **auch** die Versendung und den Empfang von **Echtzeitüberweisungen** anbieten (Art. 5a Abs 1 SEPA-VO)
 - Für Überweisungen erreichbare Zahlungskonten müssen auch **an jedem Kalendertrag rund um die Uhr** für Echtzeitüberweisungen erreichbar sein
- **Kostenneutralität** -> dh sie müssen zwar nicht kostenlos sein, dürfen aber nicht teurer sein als herkömmliche SEPA-Überweisungen (Art. 5b)
- **Empfängerüberprüfung** -> Kostenloser Abgleich Name und IBAN vor Zahlungsauftrag (Art. 5c)
- **Sanktionslistenprüfung** -> täglicher Abgleich mit Sanktionslisten (Art. 5d)



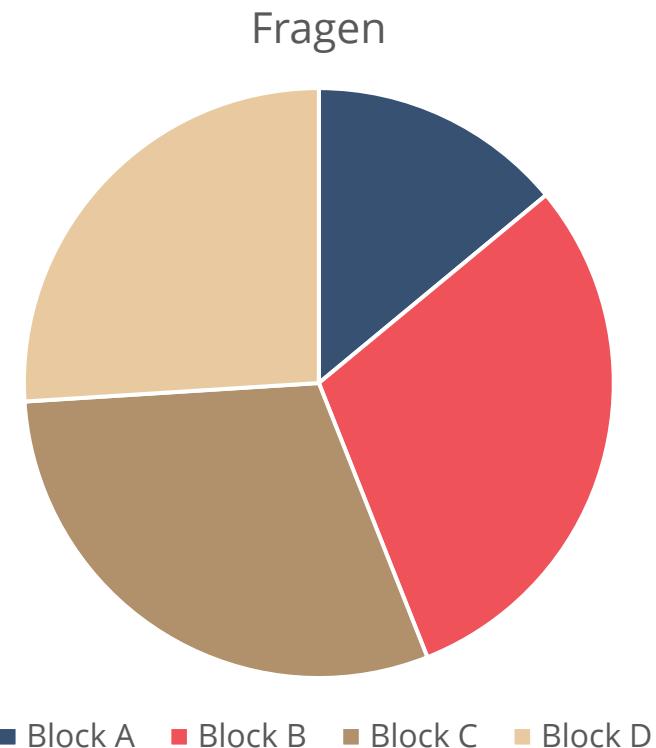
Zeitachse – Kurzübersicht wesentlicher Stichtage





IP-VO – alles klar?

Q&A der EK



- **Per 7.11.2025: 203 Q&As** (zuletzt aktualisiert am 28. Juli 2025)
- Diese sind aufgegliedert wie folgt:
 - Block A „Anwendungsbereich IPR“ (Q 1 bis Q 28)
 - Block B „Andere Verpflichtungen gem. Art. 5a“ (Q 29 bis Q 89)
 - Block C. „Verification of Payee gem. Art. 5c“ (Q 90 bis Q 150)
 - Block D. „Sanktionsscreening gem. Art. 5d“ (Q 151 bis Q 203)



Agenda

1. Instant Payment – Grundlagen
2. **Verpflichtungen und technische Anforderungen**
3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen
4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen
5. Haftung und Datenschutz
6. Ausgewählte Praxisfälle
7. Herausforderungen - Resümee

Wer muss IP anbieten?



- Zahlungsdienstleister,
 - die ihren Zahlungsdienstnutzern
 - die **Versendung und den Empfang von Überweisungen** anbieten
- müssen **auch** die Versendung und den Empfang von **Echtzeitüberweisungen** anbieten (Art. 5a Abs 1 SEPA-VO)

Beachte: Es geht um Zahlungen in EUR

Instant Payments – welche Konten

ERFASST

- **Zahlungskonten** -> auf täglicher Basis für Zahlungsvorgänge verwendbar
- **Kumulative Merkmale (§ 4 Z 12 ZaDiG 2018)**
 - lautend auf den Namen eines oder mehrere Zahlungsdienstnutzer
 - laufende Rechnung
 - buch- und rechnungsmäßige Darstellung
 - Zweck: Durchführung von Zahlungsvorgängen sowie
 - rechtsverbindlicher Anspruch des Zahlungsdienstnutzers gegenüber dem Zahlungsdienstleiser
- Beispiele: Girokonten, Basiskonten (Q&A 7, ErwGr. 14 IP-VO)

NICHT ERFASST

- Online Sparkonten (Q&A 7, EuGH C-191/17)
- Depotverrechnungskonten
- Hypothekar-/Darlehenskonten (Q&A 10)
- Treuhandkonten (Q&A 6)

BEACHTE: Immer abhängig von der konkreten Ausgestaltung!



Was ist „Echtzeit“?

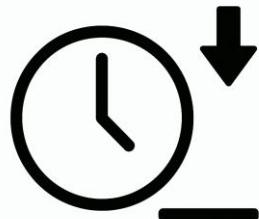
Siehe Art. 2 Z 1a SEPA-VO



Merkmale

- **24/7 Verfügbarkeit** (an jedem Kalendertag, rund um die Uhr)
- **Sofortige Ausführung** - längstens innerhalb von **10 Sekunden nach Eingang** (Art. 5a Abs 4 lit. c),
 - **Verfügbarkeit** für den Empfänger: innerhalb der 10 Sekunden macht der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers (in der Währung, auf die dessen Konto lautet) verfügbar **UND**
 - **Bestätigung** der Ausführung (an den Zahlungsdienstleister des Zahlers)

Ab wann läuft die Zeit?

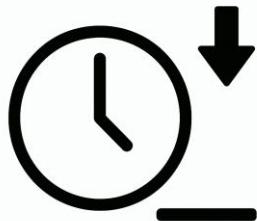


Ab Empfang bzw. **Eingang der Zahlung** beim
Zahlungsdienstleister des Zahlers (Art. 5a Abs 3 SEPA-VO),
dh

- der Moment, nachdem der Kunde den Betrag, den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers eingegeben hat,
- der VoP-Dienst durchgeführt wurde (siehe hierzu auch [Q&A 31](#) wonach der Empfang erst nach der VoP Prüfung liegt) und
- der Kunde die Informationen bestätigt hat, möglicherweise die SCA durch den PSP des Zahlers durchgeführt wurde (siehe hierzu auch [Q&A 30](#); richtige Ansicht – in der Praxis fällt der Zeitpunkt der Erteilung des Zahlungsauftrages durch den Kunden oft mit dem Zeitpunkt des Empfangs durch das Zahlungsinstitut des Zahlers zusammen, Ausnahmen finden sich in Art 5a Abs 3 UA 2 und 3)



Eingangszeitpunkt - Ausnahmen



- Siehe *Art. 5a Abs 3 UA SEPA-VO*
- **a) Nicht elektronischer Zahlungsauftrag** (also per Telefon oder Fax oder papierhafte Sammelzahlungen – siehe auch Q&A 32): Mit Eingabe durch den Zahlungsdienstleister ins System -> muss so bald wie möglich erfolgen
- **b) Bündel von Zahlungen:** Umwandlung des Bündels in einzelne Zahlungsaufträge; Beginn Umwandlung Bündel in Einzelaufträge muss unverzüglich erfolgen
- **c) Nicht auf Euro lautende Zahlungskonten:** Zeitpunkt der Umwandlung des Zahlungsvorgangs in EUR; damit muss sofort begonnen werden

Instant Payments & Limits



Kundenlimits



- Artikel 5a Abs 6 ; Zahlreiche Q&As: zB 62, 63, 64, 65, 67, 68, 70, 71, 72
- Zahlungsdienstnutzer muss die Möglichkeit haben, für **Echtzeitüberweisung** einen Höchstbetrag festzulegen
- Limit **pro Tag** oder **pro Zahlungsvorgang**
- Höchstbetrag muss **jederzeit änderbar** sein
- Übersteigt Auftrag den Höchstbetrag oder führt er zu einer Überschreitung -> Zahlung wird vom ZDL des Zahlers nicht ausgeführt; ZDL des Zahlers muss dies aber dem Zahlungsdienstenutzen mitteilen und ihm auch sagen, wie er den Höchstbetrag ändern kann
- Der Höchstbetrag ist **kundenindividuell** und dient der Sicherheit (z. B. Betugsprävention – hohe Limits aber dafür risikoerhöhend)
- **Recht des Kunden („auf Verlangen des Kunden“), nicht Pflicht der Bank**, von sich aus Limits zu setzen
- Die Bank muss eine **technische Möglichkeit** anbieten, damit der Kunde selbst ein Limit definieren kann

Instant Payments & Limits



Bankenlimits



- **Limitsetzung durch die Bank? Art. 68 PSD 2**
- Die Verordnung verpflichtet Zahlungsdienstleister, Instant Payments anzubieten, aber sie schreibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag vor
- Zu beachten:
 - Limits dürfen nicht diskriminierend sein (also nicht dazu dienen, Instant Payments faktisch unmöglich zu machen),
 - müssen transparent kommuniziert werden,
 - dürfen nicht gegen das Preisgleichheitsgebot verstößen (Kosten dürfen nicht höher sein als bei normalen SEPA-Überweisungen)
- **Praxisgründe für Limits**
 - Risikomanagement (z. B. Betrugsprävention, Geldwäsche)
 - Liquiditätssteuerung, da Instant Payments 24/7 verfügbar sein müssen
 - Technische Kapazitäten (z. B. Core-Banking-Systeme)



Agenda

1. Instant Payment – Grundlagen
2. Verpflichtungen und technische Anforderungen
- 3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen**
4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen
5. Haftung und Datenschutz
6. Ausgewählte Praxisfälle
7. Herausforderungen - Resümee

Instant Payments / Geldwäsche



- Transaktionsbezogene Geldwäscheprüfung innerhalb von 10 Sekunden faktisch unmöglich
- Vorverlagerung der Prüfung
- Regelmäßige Prüfungen zur Sicherstellung von Geldwäsche und Sanktionsprüfungen
- Siehe Artikel 5d SEPA-VO
 - Mind. 1-mal täglich pro Kalendertag -> Prüfung, ob Zahlungsdienstnutzer (Person/Einrichtung) gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen unterliegt sowie
 - zusätzliche Prüfungen bei Änderungen der Sanktionsliste
- Daneben gelten sonstigen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche etc.

Instant Payments / Geldwäsche



- **Weitere AML-Maßnahmen**
 - Risikobasierte Ansätze bleiben Pflicht (gemäß Geldwäschegesetz und PSD2)
 - Echtzeit-Transaktionsmonitoring kann ergänzend eingesetzt werden, aber nicht als Blocker für die Ausführung
- **Praktische Konsequenz**
 - Compliance verschiebt sich von „Transaktionsebene“ auf „Kundenebene“
 - Banken müssen Systeme für **tägliche Sanktionslisten-Abgleiche, eventbasierte Updates und Empfängerprüfung** implementieren
 - Verdachtsmeldungen nach AMLD bleiben bestehen, aber ohne Verzögerung der Zahlung



Agenda

1. Instant Payment – Grundlagen
2. Verpflichtungen und technische Anforderungen
3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen
- 4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen**
5. Haftung und Datenschutz
6. Ausgewählte Praxisfälle
7. Herausforderungen - Resümee



Verification of Payee

Was und wozu?



Merkmale (Art. 5 c SEPA-VO)

- „**Dienstleistung**“
 - vom **Zahlungsdienstleister des Zahlers**
 - Überprüfung **Zahlungsempfänger**, an den der Zahler eine Überweisung in Auftrag geben will
- ➔ Empfängerüberprüfung – stimmen IBAN und Name Zahlungsempfänger überein

Zweck

- **Verhinderung von Betrug**
- Verhinderung **fehlerhafter Überweisungen** aufgrund falscher IBAN

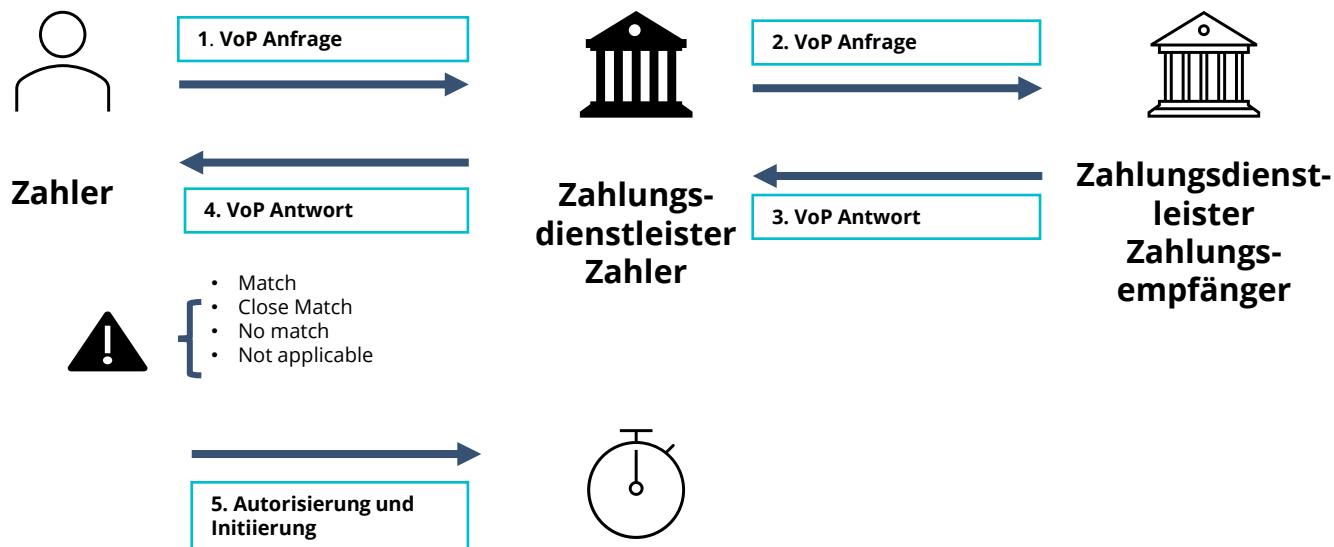


Wesentliche Punkte zur VoP

Kurzübersicht

| Thema | Antwort |
|---|--|
| Zeitpunkt VoP | Unmittelbar nachdem der Zahler die relevanten Informationen über den Zahlungsempfänger übermittelt hat UND bevor dem Zahler die Möglichkeit der Autorisierung gegeben wird |
| Daueraufträge | Keine VoP falls vor dem 09. Oktober 2025 erteilt -> daher nur bei Änderungen Empfängerdaten/Neuanlagen nach dem 09. Oktober 2025 |
| Zahlungsauslösekanäle | Grundsätzlich bei allen, die angeboten werden AUSNAHME: Ein papierhafter Zahlungsauftrag, bei denen der Zahler nicht während der Eingabe anwesend ist |
| IP & Standardüberweisung | VoP auch bei herkömmlichen Überweisungen in EUR |
| Zahlung auf ein nicht- Zahlungskonto | VoP nur bei Überweisungen zwischen zwei Zahlungskonten |
| Entgelt | Unzulässig; muss unentgeltlich erfolgen (Art. 5b Abs 2) |
| Dauer VoP | Keine Zeitvorgabe in Art. 5c Abs 1 lit a SEPA-VO; aber: European Payments Council Rule Book (Punkt 3.2.2.) – längstens 5 Sekunden, Idealwert 1 Sekunde |
| Verzichtsmöglichkeit | Verbraucher: Nein; Unternehmer: Eingeschränkt auf Sammelüberweisungen |
| Ausnahmen | Eilüberweisungen, SEPA-Lastschrift, Zahlungen außerhalb EWR, vorausgefüllte Anlagen etc. - siehe Infoschreiben FMA |

VoP im Überblick



Vereinfachte Darstellung – Detaildarstellung im EPC Rulebook, Punkt 1.3. [EPC218-23](#)



VoP Ergebnisse

| Kategorie | Beschreibung | Rückmeldung | Hinweis | Folge |
|----------------|---|---|---|---|
| Match | Der/die übergebene Name/Identifikation ist der IBAN zugeordnet | MTCH (MATCH) | | Zahlung wird ohne Nachfrage beim Zahler ausgeführt |
| Close Match | Der übergebene Name weicht geringfügig ab (gem. Ruleset) | CMTC (Close Match) und tatsächlicher Empfängernname | Zahlungsdienstleister des Zahlers informiert über den erwarteten Namen des Empfängers und gibt Warnungen | Rückmeldung an den Zahler - Prüfung/Freigabe/Ablehnung durch den Zahler |
| No Match | Der/die übergebene Name/Identifikation ist der IBAN nicht zugeordnet | NMTC (No Match) | Fehlerinfo und Warnung sind dem Zahler von der Bank zugänglich zu machen; Überweisung kann auf Risiko des Zahlers durchgeführt werden | Rückmeldung an den Zahler - Prüfung/Freigabe/Ablehnung durch den Zahler |
| Not applicable | Die Empfängerbank ist für die VoP nicht erreichbar, oder keine Response innerhalb des Zeitfensters (Timeout) oder es liegen fachliche Entscheidungen vor (zB Sparkonto) | NOAP (Not Applicable); ID matching not possible for the responding application for any reason | NOAP wird von der Fremdbank oder von der Bank des Zahlers selbst generiert | Rückmeldung an den Zahler - Prüfung/Freigabe/Ablehnung durch den Zahler |

Quelle (Kategorie, Beschreibung, Rückmeldung): Rulebook PSA; [EPC288-23 v1.0 EPC Recommendations for the Matching Processes under the VoP Scheme Rulebook_0.pdf](#)

VoP in der Praxis



PSA VoP Service – Festlegungen

| Länge | Distanz |
|-------|---------|
| 1-3 | 0 |
| 4-6 | 1 |
| 7-10 | 2 |
| 11-15 | 3 |
| >15 | 4 |

- **Levenshtein Distanz**

- Gibt an, wie viele Buchstaben hinzugefügt, entfernt oder ausgetauscht werden dürfen
- Die zulässige Distanz steht in Beziehung mit der Länge eines jeden Namensbestandteiles der Stammdaten
- Diese Distanz wird auf den jeweiligen Namensbestandteil angewendet. Außerdem gilt dies für jeden Namens-Bestandteil einer Organisation.
- Ausreichende Nähe -> Close Match
- Hinweis: Diese Prüfung wird NICHT auf Alias angewendet

VoP - Gemeinschaftskonten



- Art. 5 c Abs 1 lit c SEPA-VO
- Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bestätigt auf Anfrage, ob der vom Zahler angegebene Zahlungsempfänger zu diesen mehreren Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungskonto geführt oder gehalten wird. Gehört er nicht dazu, informiert der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahler
- Close Match – Rückmeldung bezieht sich auf den richtigen Namen des Zahlungsempfängers – keine Offenlegung der übrigen Mitinhaber

VoP – wer darf freigeben?



- Praxisfrage: Darf zB ein **Zeichnungsberechtigter** das Ergebnis der VoP empfangen bzw. bestätigen?
- *Q&A Nr. 99: Ist es ausreichend ist, wenn die Verification dem zur Verfügung gestellt wird, der die Zahlung autorisiert? Hintergrund: Definition in Artikel 2 Abs 3 SEPAR „a natural or legal person who makes use of a payment service as payer or payee“ – demnach müsste das der “account holder sein”; dann müsste immer Kontoinhaber selbst den Zahlungsauftrag erteilt -> unmöglich*

A: *Es kann jeder sein, der rechtmäßig autorisiert wurde*

- Abstellen darauf, ob jemand vom Kontoinhaber ermächtigt/bevollmächtigt wurde, Zahlungen durchzuführen. Falls ja -> Erhalt des VoP Ergebnisses und Freigabe sind miterfasst, auch ohne, dass gesonderte Erwähnung/Vereinbarung
 - ZB = Vollmacht zur Disposition über eine Kontoforderung im engen Sinn -> daher abgedeckt



VoP Verzicht des Unternehmers



- Wann/in welchem **Umfang** ist Verzicht möglich
 - Bei **Sammelüberweisungen** „... verzichten, wenn sie mehrere Zahlungsaufträge als Bündel einreichen“
 - ErwGr 24 IP-VO: „zu jedem Zeitpunkt der Vertragsbeziehung“
 - Art. 5c Abs 6 UA 2: „bis auf weiteres verzichtet haben“
- ➔ Demnach ist auch ein **Vorwegverzicht** für alle zukünftigen Sammelüberweisungen wohl möglich; denkbar wäre auch, zB bei einem bestimmten Kanal darauf zu verzichten
- ➔ Aber: Verzicht muss **jederzeit widerrufen** werden können
- **Warnhinweis** erforderlich, wenn Unternehmer auf VoP verzichtet (Art. 5c Abs 6 SEPA-VO)



Agenda

1. Instant Payment – Grundlagen
2. Verpflichtungen und technische Anforderungen
3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen
4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen
5. **Haftung und Datenschutz**
6. Ausgewählte Praxisfälle
7. Herausforderungen - Resümee

VoP & Haftung – Überblick Art. 5c Abs 8

|  |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Zahler | Zahlungsdienstleister Zahler | Zahlungsauslöse-dienstleister | Zahlungsdienstleister Zahlungsempfänger |
| Trägt Risiko für Fehlüberweisung iSd ZaDiG falls Autorisierung von Zahlungen trotz „no match“ / „close match“ | <ul style="list-style-type: none"> Siehe Art. 5c Abs 8 UA 1 Haftung bei Verletzung der Pflichten nach Art. 5c Abs 1 | <ul style="list-style-type: none"> Siehe Art. 5c Abs 8 UA 2 UU gleiche Haftung wie Zahlungsdienstleister Zahler | <ul style="list-style-type: none"> Siehe Art. 5c Abs 8 UA 3 Haftung bei Verletzung der Pflichten nach Art. 5c Abs 1 |
| Kunde muss darauf hingewiesen werden (Keine Vorgabe, dass die Warnung schriftlich sein muss, aber aus Gründen der Nachweisbarkeit zu empfehlen) | <ul style="list-style-type: none"> Folgen: Unverzügliche Rückerstattungspflicht des überwiesenen Betrages Haftung für verspätete Ausführung gem. § 80 Abs 1 Z 4 ZaDiG, wenn VoP nicht durchführbar? | <ul style="list-style-type: none"> Schadens, der durch Nichterfüllung entstanden Ersatz an Zahlungsdienstleister des Zahlers | <ul style="list-style-type: none"> Schadens, der durch Nichterfüllung entstanden Ersatz an Zahlungsdienstleister des Zahlers |

Weitere Verlusterstattung (finanz. Verluste) abhängig vom Vertrag zwischen ZDL und Zahler und maßgeblichem Recht.
BEACHTE auch Haftung nach ZaDiG 2018 (insbes. §§ 67, 68; Haftung des Zahlungsdienstleisters bzw. des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge; § 80 Abs 1 Z 4; Haftung bei verspäteter Ausführung, wenn VoP nicht/nicht sofort durchführbar)

VoP vs § 79 ZaDiG 2018



- § 79 ZaDiG ergänzt Art. 5c SEPA-VO
- Subsidiäre Anwendung bei EUR Überweisungen
 - VoP ist für **Verbraucher** gar **nicht verzichtbar**, für Unternehmer nur eingeschränkt (Sammelüberweisungen)
 - Bei zulässigem Verzicht auf VoP trägt Unternehmer Risiko wie bisher nach § 79 ZaDiG 2018



VoP nicht möglich



- Information über das Ausbleiben der Empfängerüberprüfung
- Optionen für den Kunden
 - Abklärung der Empfängeridentität mit dem vorgesehenen Empfänger oder
 - Abwarten, ob eine VoP später möglich ist oder
 - Autorisierung ohne VoP auf eigenes Risiko durchführen

| Variante | Haftung |
|-----------------------------|--|
| Abklären Empfängeridentität | Haftung Auftraggeber-ZDL für Verspätung gem. § 80 Abs 1 Z 4 ZaDiG 2028 |
| Abwarten -> VoP später | Haftung Auftraggeber-ZDL für Verspätung gem. § 80 Abs 1 Z 4 ZaDiG 2028 |
| Autorisierung ohne VoP | Haftungsregime nach SEPA-VO |

VoP vs Datenschutz?



- Siehe Art. 5c Abs 1 lit a SEPA-VO
- Rückmeldung unter Abwägung der Interessen
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze
- Beschränkung auf die notwendigen Daten
- Bei „close match“ -> Bekanntgabe Name des Zahlungsempfängers (siehe auch [Q&A 91](#); Klarstellung auch, dass Namen keine sensiblen Daten iSd DSGVO)
- ErwGr 32 IP-VO: Maßstab: verhältnismäßig und notwendig, um betrügerische Transaktionen zu verhindern, Fehler aufzudecken und Einhaltung gezielter finanzieller restriktiver Maßnahmen sicherzustellen
- Siehe auch [Q&A 101](#): Abgleich auf Basis Austausch Zahlungsdienstleister des Zahlers und Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers – nicht mit allgemeiner Datenbank



Agenda

1. Instant Payment – Grundlagen
2. Verpflichtungen und technische Anforderungen
3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen
4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen
5. Haftung und Datenschutz
- 6. Ausgewählte Praxisfälle**
7. Herausforderungen - Resümee

Mitteilung VoP Ergebnis



Szenarien



- Elektronische Auftragserteilung
- Papierhafter Zahlungsauftrag - Kunde ist anwesend (Bsp. Schalter, Zahlscheinautomat)
- **Papierhafter** Zahlungsauftrag – Kunde ist nicht anwesend (Einwurf in Postkasten der Bank) -> **KEINE VoP** (Art. 5c Abs 4)
- **Telefonischer** Zahlungsauftrag (siehe [Q&A 47](#))
 - Nicht elektronischer Zahlungsauftrag iSd Art. 5a Abs 3, UA 3 lit a, aber nicht papiergestützter Zahlungsauftrag
 - Keine Verpflichtung zur telefonischen Kontaktaufnahme, wenn Kunde nicht persönlich anwesend
 - Aber: ME wohl schon, falls Kunde noch am Apparat und der Zahlungsauftrag direkt im System erfasst ist



VoP Warnhinweise

Wann? Wie?



- Warnhinweis **gleichzeitig mit VoP-Ergebnis** (Art. 5c Abs 7)
 - Anzeige im online-banking
 - Schriftlicher Zahlungsauftrag unter Anwesenden: Nicht zwingend schriftlich, aber aus Beweisgründen empfehlenswert
 - Praxis: Unterschriebener Zahlungsauftrag mit entsprechendem Andruck am Auftrag

VoP Warnhinweise



Unternehmenskunden mit VoP Verzicht



- Risikohinweis in **standardisiertem Formular** oder in einer **IT-Eingabemaske**
- Sonstige **individuelle Wege** der Verzichtserklärung: Warnung auf vereinbartem Informationsweg
- **Sonderfall: Drittbanksysteme (zB EBICS)**
 - Rückmeldung negativer Empfängerüberprüfung mittels pain.002-Nachrichten (= elektronischer Datensatz)
 - Mitteilung Warnhinweis technisch nicht möglich. Rechtlich erforderlich? Allgemeine Mitteilung für EBICS Zahlungsaufträge vorweg. Vereinbarung über Verzicht auf Empfängerüberprüfung oder Warnhinweisen in allgemeiner Form (in AGB)
 - Fehlende direkte Kommunikationsmöglichkeit kann auch herangezogen werden als Argument für fehlende Warnhinweise

Commercial trade name - Alias



Problem in der Praxis



- Häufig „no match“ / „colse match“ im Unternehmensbereich
- Hintergrund: Kunden geben selten den korrekten Firmenwortlaut ein
- Sehr viele Rückfragen/Beschwerde – auch direkt an die Wirtschaftskammer v.a., weil Banken zT Erfassung von Alias-Namen bei Einzelunternehmern abgelehnt haben
- Kernfrage: Darf nur eine juristische Person einen **Alias Namen** vereinbaren, oder **auch ein (Einzel)unternehmer?**
 - Art. 2, 1d. SEPA-VO definiert als Name des Zahlungsempfängers Folgendes: „*in Bezug auf eine natürliche Person den Vor- und Nachnamen und in Bezug auf eine juristische Person die Firma oder den Namen*“ (*commercial name or legal name*);
 - Siehe Q&A 100

Commercial trade name - Alias



Argumentationsmöglichkeiten



- Europäische Gesetzgeber lässt bei **Unternehmern** zusätzlich auch sogenannte „commercial names“ (Art. 2 Nr. 1d SEPA-VO (*englische Fassung*) als Namen des Zahlungsempfängers zu
- „commercial name“ = Name, unter dem ein **Unternehmer gegenüber seinen Kunden im Geschäftsverkehr in Erscheinung tritt**. Name kann je nach Geschäftszweig oder Ort unterschiedlich sein.
- Dadurch ist es möglich, dass Unternehmer folgende Attribute als Alternative zu ihrem Firmennamen verwenden können, um eine entsprechende Übereinstimmung mit dem IBAN zu erreichen:
 - Handels- oder Geschäftsnname
- **Solide interne Verfahren** nötig, mit denen sichergestellt wird, dass die Angaben zu den Zahlungsempfängern korrekt sind



Commercial trade name - Alias

Praktische Lösungsansätze



- Abwägung Risiken aus Aufsichts-/Zivilrecht
 - **Vereinbarung** mit Unternehmenskunden
 - **Interne Prozesse** zur Prüfung, ob Commercial Name plausibel
 - Mögliche Lösung: Vorbehalt das abzulehnen bzw. schon im Antrag darauf hinweisen, dass es die übliche Handelsbezeichnung sein muss
- Ablehnen bzw. Kunden generell hinweisen, dass sie zB QR-Codes verwenden und Briefpapier/Rechnungen entsprechend gestalten sollen, um **sicherzustellen**, dass der Zahler den **korrekten Firmenwortlaut** eingibt



Commercial trade name - Alias

Technisches



- Achtung auf etwaige **technische Einschränkungen** bei Erfassung des Alias (zB Zeichenlänge)
- **PSA Rulebook zu ALIAS**
 - Für ein Konto kann ein Alias vergeben werden
 - Jeder Alias aus dem Stammdatensatz wird für den Matching-Prozess verwendet, **muss jedoch korrekt angegeben werden - es wird keine Levenshtein Distanz angewendet**



Sammelüberweisung

Verzichtsmöglichkeit Unternehmen



- Möglichkeit für **Unternehmen**, bei **Sammelüberweisungen** (z.B. Gehaltszahlungen), auf die Empfängerüberprüfung zu verzichten (Opt-Out) (Art. 5c Abs 6 SEPA-VO)
- Bei Opt-out: Jederzeitiges Recht, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen (Opt-In) (Art. 5c Abs 6 UA 2)
- Anmerkung der FMA im Infoschreiben: *Eine Sammelüberweisung, die nur eine Überweisung enthält (Einzelauftrag in „Sammel-File“) gilt weiterhin als eine Einzelüberweisung, wodurch in diesem Fall eine Empfängerüberprüfung vorzunehmen ist*



Sammelüberweisung

Ansicht BaFin



Auszug FAQs: „[...] Bei geringem Zahlungsaufkommen kann es in Einzelfällen durch den Zahlungsdienstnutzer zur **Einreichung von Dateien mit lediglich einem Überweisungsauftrag** beim Zahlungsdienstleister kommen. Die BaFin wird es in diesen Fällen aufsichtlich nicht beanstanden, wenn ein Zahlungsdienstleister auch bei Dateien mit nur einem Überweisungsauftrag, die mittels Verfahren der Datenfernübertragung eingereicht werden, dem Zahler, der nicht Verbraucher ist, einen Verzicht auf die Empfängerüberprüfung anbietet. Die Duldung gilt bis auf Weiteres. Die BaFin behält sich ausdrücklich vor die Umsetzung und die aufsichtliche Duldung erforderlichenfalls zu überprüfen.“



Sammelüberweisung

Praxis



- Rechtsunsicherheit
- Lange diskutiert bzw. unterschiedlich gesehen
- Neben dem **aufsichtsrechtlichen** gibt es auch den **zivilrechtlichen** Aspekt
- Aus Praxissicht nicht verständlich, wieso in dieser Konstellation (Sammler mit nur einem Auftrag) kein Verzicht möglich sein soll
– fraglich auch, ob das im Interesse des Unternehmens
- Infoschreiben der FMA wird aber wohl dazu führen, dass kein „opt-out“ bei Sammler mit einem Zahlungsauftrag angeboten wird



Agenda

1. Instant Payment – Grundlagen
2. Verpflichtungen und technische Anforderungen
3. Geldwäsche- und Sanktionslistenprüfungen
4. Verification of Payee (VoP) - Grundlagen
5. Haftung und Datenschutz
6. Ausgewählte Praxisfälle
7. **Herausforderungen - Resümee**



Herausforderungen

Resümee



- Komplexe technische Anpassungen
- Kurzer Implementierungszeitraum
- Kaum Vorlaufzeit für Tests
- Weiterverwendung „alter“ Systeme für Sammelzahlungen
- Systeme teilweise außerhalb vom direkten Einflussbereich (Bsp. EBICS)
- „Opt-in“ für Unternehmenskunden
- Kundenlimits – Risikoerhöhung für Banken
- Umstellungen im Screening der Kunden
- Kundenseite, insbes. Unternehmen – VoP Ergebnisse verunsichern



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten: Mag. Sabine Schatzl, sabine.schatzl@spaengler.at, Tel: 0662/8686 715



Anhang





Quellen

Auszug verschiedener Fundstellen mit Informationen

| Quelle | Fundstelle |
|---|--|
| SEPA-Verordnung inkl. Änderungen durch IPR | EUR-Lex - 02012R0260-20240408 - EN - EUR-Lex |
| IPR, Verordnung (EU) 2024/886 Information der FMA zur Verordnung über Echtzeitüberweisungen vom 09.10.2025 | Verordnung - EU - 2024/886 - DE - EUR-Lex www.fma.gv.at |
| Q&As on IPR implementation | Clarification of requirements of the Instant Payments Regulation - Finance |
| Verification of Payee Scheme Rulebook | EPC218-23 |
| EBA Technical Standards | Draft Implementing Technical Standards on uniform reporting under SEPA.pdf |
| OeNB Info zu IP | SEPA-Echtzeitüberweisung - Oesterreichische Nationalbank (OeNB) |
| PSD II ZaDiG 2018 | Konsolidierter TEXT: 32015L2366 — DE — 17.01.2025 RIS - Zahlungsdienstegesetz 2018 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 12.11.2025 |
| PSA | Microsoft Word - PSA VoP Service - Rulebook v1.1.docx |

Wichtige Hinweise



Die hier dargestellten Angaben dienen trotz sorgfältiger Recherche ausschließlich der unverbindlichen Information und ersetzen nicht eine, insbesondere nach rechtlichen, steuerlichen und produktspezifischen Gesichtspunkten notwendige, individuelle Beratung für etwaig darin beschriebene Finanzinstrumente. Die Information stellt weder ein Anbot noch eine Einladung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar und dient insbesondere nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoauklärung.

Jede Anlage in Wertpapieren ist mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden. Insbesondere können Kursschwankungen, Zinsänderungen und Bonitätsverschlechterungen des Emittenten den Wert, Kurs oder Ertrag des Wertpapiers negativ beeinflussen. Bei Veranlagung in fremder Währung entsteht zusätzlich ein Währungsrisiko, welches sich ertragsmindernd oder ertragserhöhend auswirken kann. Lassen Sie sich daher ausführlich von einem Wertpapierberater über diese Risiken informieren.

Alle Informationen, Meinungen und Einschätzungen in diesem Dokument geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers bzw. der Verfasser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne Vorankündigung - insbesondere im Hinblick auf künftig anwendbare regulatorische Neuerungen (EU-Verordnungen und nationale Gesetze etc.) zum Thema Nachhaltigkeit - ändern.



© Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft,
Stand 09.12.2025. Alle Rechte vorbehalten.
Verlagsort: Salzburg, Herstellungsort: Salzburg

Impressum

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 1, Postfach 41
Tel +43 662 8686-0, Fax +43 662 8686-158, bankhaus@spaengler.at, www.spaengler.at
BIC SPAEAT2S, DVR 0048518, FN 75934v / LG Salzburg, Sitz Salzburg, UID-Nr. ATU 33972706

Informationen zum Opt-Out gemäß Offenlegung-Verordnung (EU) 2019/2088

Das Bankhaus Spängler hat gemäß Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 den Opt-Out auf Unternehmensebene für sich in Anspruch genommen. Das heißt, dass es keine Strategien zur Berücksichtigung der in der Verordnung genannten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene gibt. Nähere Informationen dazu sind unter <https://www.spaengler.at/service/downloads> in der Kategorie Das Bankhaus Spängler > Informationen zum Thema Nachhaltigkeit abrufbar.

Die dargebrachten Meinungen spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft wider. Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren, zu ergänzen oder abzuändern, wenn sich ein in diesem Dokument genannter Umstand, eine enthaltene Stellungnahme, Schätzung oder Prognose ändert oder unzutreffend wird. Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der hierin enthaltenen Informationen, Druckfehler sind vorbehalten.

Dieses Dokument ist keine Finanzanalyse und unterliegt daher weder den gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen noch dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Finanzanalysen. Zuständige Aufsichtsbehörde: Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.